

GEMEINDE  
WEINFELDEN



**SPORTANLAGEN GÜTTINGERSREUTI**  
**BENÜTZUNGSORDNUNG**



Sport · Freizeit · Begegnung

**Weinfelden** Mittelthurgau

## 1. Eigentum, Zweck

Eigentum, Zweck	1.1. Die Sportanlagen „Güttingersreuti“ sind Eigentum der Gemeinde Weinfeld. Sie stehen den Sportvereinen und Schulen sowie weiteren Interessenten zur Verfügung. Ortsansässige Vereine und Schulen haben den Vorrang.
Organe	1.2. Die oberste Aufsicht über die Benützung der Anlagen obliegt dem Gemeinderat. Mit der Behandlung der laufenden Geschäfte beauftragt er eine Sportkommission.
Aufsicht	1.3. Die unmittelbare Aufsicht über die Benützung der Anlagen übt der Sportwart aus.

## 2. Benützung

Gesuche	2.1. Gesuche für vorübergehende oder regelmässige Benützung der Anlagen sind über den Sportwart einzureichen. Gesuche für Grossanlässe sind möglichst frühzeitig, mindestens jedoch 6 Monate vor dem Benützungsdatum anzumelden.
Benützungsplan	2.2. Die Sportkommission erstellt aufgrund der Gesuche einen Benützungsplan.
Benützungszeiten	2.3. Die Sportanlagen stehen für Trainingszwecke an Wochentagen bis 24:00 Uhr zur Verfügung. Wochenende sind grundsätzlich für Wettspiele und Veranstaltungen reserviert.
Ausfall	2.4. Fallen angemeldete Veranstaltungen aus, ist der Sportwart sofort zu benachrichtigen.
Art der Benützung	2.5. Das Hauptspielfeld dient in erster Linie den Wettkämpfen der oberen Ligen und der Leichtathletik. Als Übungsfelder stehen die Trainingsplätze zur Verfügung.

## 3. Platzordnung

Sachbeschädigungen	3.1. Wer fahrlässig oder vorsätzlich die Anlagen und deren Einrichtungen beschädigt, haftet für den Schaden. Ist die Einzelperson, die den Schaden verursacht hat, nicht zu ermitteln, so haftet der Verein oder der Veranstalter.
Kontrolle der Anlagen durch die Benutzer	3.2. Die Anlagen müssen in sauberem Zustand verlassen werden. Ausserordentliche Aufwendungen werden auf Kosten der Benutzer vorgenommen.
Werbung	3.3. Permanente Werbung ist verboten. Werbeflächen werden den Vereinen unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
Office	3.4. Das Office steht allen Veranstaltern von Anlässen zur Verfügung. Die Reservation des Office ist beim Sportwart vorzunehmen.
Lautsprecheranlage	3.5. Die Lautsprecheranlage steht allen Veranstaltern von Anlässen zur Verfügung.

Feiertage und öffentliche Ruhetage

3.6. Am Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Bettag und an den Weihnachtstagen sind öffentliche Sportveranstaltungen in der Halle und auf den Aussenanlagen verboten.

An folgenden Feier- und Ruhetagen sind Sportveranstaltungen in der Halle und auf den Aussenanlagen erlaubt:

Neujahr und 2. Januar, Palmsonntag, Ostermontag, Auffahrt und Pfingstmontag sowie 1. Mai und 1. August. Diese Tage gelten als „öffentliche Ruhetage“ und sind den Sonntagen gleichgestellt.

Vom 24. Dezember bis und mit 1. Januar-Wochenende bleibt die Sporthalle geschlossen.

#### **4. Plätze**

Markierungen

4.1. Die Markierung der Plätze erfolgt durch die Vereine. Die Weisungen des Sportwartes sind zu befolgen.

Gerätebenützung

4.2. Die Vereine haben die ihnen überlassenen Geräte nach dem Gebrauch in den Geräteräumen zu deponieren. Für fehlende und beschädigte Geräte haftet der Verein bzw. der Veranstalter. In den Geräteräumen ist Ordnung zu halten. Privates oder vereinseigenes Material und Geräte dürfen nur mit Bewilligung des Sportwartes in den Geräteräumen deponiert werden.

Schutz der Plätze

4.3. Über die Benützung der Spielfelder entscheidet der Sportwart. Bei ausserordentlichen Situationen ist nach Rücksprache mit dem Präsidenten der Sportkommission zu entscheiden.

In der Sommerpause legt die Sportkommission die Schliessung der Plätze zur Regeneration fest.

Stossen und Werfen

4.4. Es darf nur auf den speziell hierfür bezeichneten Plätzen gestossen und geworfen werden. Der Veranstalter hat alle Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, damit Drittpersonen nicht gefährdet werden.

#### **5. Sporthalle**

Rauchen und Getränke

5.1. Das Rauchen ist in der ganzen Halle untersagt. Getränke in Glas und Glasflaschen sind in der Halle inkl. Innentribüne verboten.

Ordnung und Sorgfalt

5.2. Die Vereine, bzw. deren Trainer und Ausbildner sind für Ordnung und Sauberkeit verantwortlich. Alle Einrichtungen sind mit grösster Sorgfalt zu benützen.

Fussballschuhe sind an den dafür bestimmten Waschanlagen zu reinigen.

Die Duschanlagen dürfen nur barfuss oder mit Badeschuhen betreten werden.

Betreten der Garderoben	5.3. Fussballschuhe in den Garderoben sind nur vor dem Spiel und in sauberem Zustand gestattet. In der Halle sind nur Hallenschuhe (helle Sohlen) gestattet.
Lehrerzimmer	5.4. KursleiterInnen und LehrerInnen steht das Lehrerzimmer zur Verfügung.
Sanitätszimmer/Schiedsrichter	5.5. Das Sanitätszimmer befindet sich in der Sporthalle. Es steht gleichzeitig den SchiedsrichterInnen zur Verfügung.
Materialräume	5.6. Den Vereinen stehen nach Möglichkeit Materialkästen im Turnschuhgang zur Verfügung.

## **6. Gebührentarif**

Gebührentarif	6.1. Der Gemeinderat setzt für die Benützung der Anlagen einen allgemeinen Gebührentarif fest.
---------------	--

## **7. Besondere Leistungen**

Schulen	7.1. Für Schulen gelten besondere Bestimmungen.
---------	---

## **8. Sanktions- und Schlussbestimmungen**

Weisungsrecht	8.1. Die Anordnungen und Weisungen der mit der Aufsicht betrauten Organe sind strikte zu befolgen.
Benützungssperre	8.2. Die Sportkommission kann Einzelpersonen oder Vereinen, deren Mitglieder sich trotz vorangegangener Mahnung nicht an die Benützungsordnung halten oder die einen geordneten Betrieb in anderer Weise gefährden, das Benützen oder Betreten der Anlagen auf Dauer oder vorübergehend verbieten. Der Weiterzug eines solchen Entscheides richtet sich nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung.  Eine Strafanzeige gegen Fehlbare bleibt vorbehalten.
Umtriebsgebühr	8.3. Für Nichteinhalten der Hallendienst-Pflichten (Licht nicht löschen, Halle offen lassen etc.) oder andere Verfehlungen, kann dem betreffenden Verein / der betreffenden Person eine Umtriebsgebühr gemäss Gebührentarif in Rechnung gestellt werden.
Haftpflicht	8.4. Die Gemeinde Weinfelden lehnt ausdrücklich jede Haftpflicht bei Unfällen, Diebstählen etc. ab. Die Vereine und Veranstalter haben die nötigen Versicherungen selbst abzuschliessen.
Inkrafttreten	8.5. Diese Benützungsordnung tritt auf den 1. Januar 2003 in Kraft.

Der Gemeinderat